



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du **28. Mai 1997**
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 KRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Dossier der Gemeinde Obergesteln vom 25. Februar 1997 mit dem Antrag auf Homologierung der von der Urversammlung von Obergesteln am 20. Dezember 1996 angenommenen **Partialrevision der Nutzungsplanung ("Langmauer-Gsteini")**;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Gesetz vom 8. Februar 1996 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (KRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 19. Juni 1996;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im kantonalen Amtsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 1996;

Eingesehen das Ergebnis der Urversammlung der Gemeinde Obergesteln vom 20. Dezember 1996, womit die Partialrevision der Nutzungsplanung von Obergesteln angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 3 vom 17. Januar 1997;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der instruierenden Dienststelle für innere Angelegenheiten vom 22. Mai 1997, mit welcher die abschliessende Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 21. Mai 1997 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht wurden;

Erwägend, dass die Partialrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Obergesteln die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Urversammlung von Obergesteln am 20. Dezember 1996 angenommene Partialrevision des Nutzungsplanes ("Langmauer-Gsteini", Ausscheidung einer Sport- und Erholungszone, namentlich einer "Zone für Golfsport", mit der Ergänzung von Art. 84 und 85 BZR) wird unter folgenden Vorbehalten homologiert:

- a) Die im Vorprüfungsentscheid vom 19. Juni 1996 unter Punkt 2 bis Punkt 8 verfügbaren Bedingungen und Auflagen sind bei der Weiterbearbeitung und der Realisierung des Golfprojektes gebührend zu berücksichtigen.
- b) Der in der Stellungnahme der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 9. Mai 1997 sowie im Schreiben der Dienststelle für Umweltschutz an die Gemeinde Obergesteln vom 14. Mai 1997 aufgelisteten Punkte sind die notwendige Beachtung zu schenken.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

7 Ausz. DSI —
1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

